

Bekanntmachung

522/2



GEMEINDE GAUTING

Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting

Die Gemeinde Gauting erläßt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes die folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Die Gebühren für das Sommerbad Gauting werden auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.03.2016 wie folgt festgelegt. Zur Verdeutlichung der Tarifstruktur werden alle Änderungssatzungen und die Ursprungsfassung vom 04.03.1980 in dieser Satzung zusammengeführt und neu gefasst.

§ 2 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren sind:

1. Tageskarte

Berechtigt zum einmaligen Eintritt
Erwachsene

5,00 €

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren,
Auszubildende, Schüler und Studenten sofern Kinder-
geld gewährt wird, Bundesfreiwilligendienst-
und Freiwillige Wehrdienstleistende

2,50 €

2. Abendkarte

Nur für Erwachsene ab 17.00 Uhr

3,00 €

3. Mehrbäderkarten

10-Bäderkarte für Erwachsene

40,00 €

10-Bäderkarte für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren,
Auszubildende, Schüler und Studenten sofern Kinder-
geld gewährt wird, Bundesfreiwilligendienst-
und Freiwillige Wehrdienstleistende

20,00 €

4. Saisonbadekarten

Erwachsene

90,00 €

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren,
Auszubildende, Schüler und Studenten sofern Kinder-
geld gewährt wird, Bundesfreiwilligendienst-
und Freiwillige Wehrdienstleistende

45,00 €

Sommerferienkarte für Schüler bis 18 Jahre

20,00 €

Familien:

Ehepaare mit Kindern bis 18 Jahre

Unter diese Regelung fallen auch Kinder über 18 Jahre,
wenn diese in Ausbildung oder im Bundesfreiwilligendienst
stehen

130,00 €

Alleinerziehende mit Kinder bis 18 Jahre

90,00 €

5. Kinder bis zu 6 Jahren

Für Kinder bis zu 6 Jahren in Begleitung Erwachsener
sind keine Benutzungsgebühren zu entrichten

§ 3; Gebührenermäßigung (gegen entsprechenden Nachweis)

- (1) Schwerbehinderte mit einer anerkannten Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 v. H. erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises auf Tages- und Saisonkarten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Ziffer 1 und 4.
- (2) Inhaber der Bayerischen Ehrensamtskarte erhalten 50 % Ermäßigung.
- (3) Personen mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder einem diesen Grenzen entsprechenden Einkommen erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Ziffer 1 und 4.
- (4) Sozialhilfeempfänger nach SGB II erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Ziffer 1 und 4.
- (5) Aktive Mitglieder der wassersporttreibenden Gautinger Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Ziffer 4.
- (6) Aktive Mitglieder der Gautinger Ortsvereine der Rettungsdienste erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H. der Benutzungsgebühr nach § 2 Ziffer 1 und 4.

- (7) Für den Erhalt von ermäßigten Karten sind die entsprechenden Nachweise, wie z.B. Stammbuch für Familienbadekarten, Bayerische Ehrenamtskarte dem Kassenpersonal vorzulegen. Alleinerziehende benötigen Ausweis oder Geburtsurkunde der Kinder, sowie einen entsprechenden Nachweis (Sterbeurkunde, Scheidungsurteil, Lohnsteuerkarte, etc.). Im Fall des entsprechenden Einkommens nach Abs. (3) ist eine entsprechende Bestätigung des gemeindlichen Sozialamtes einzuholen.
- (8) In besonders begründeten Fällen kann der/die Bürgermeister/in im Einzelfall Gebührenermäßigung bewilligen oder von der Benutzungsgebühr ganz befreien.

§ 4; Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit dem Eintritt in das Badegelande, bei Saison- oder Mehrbadekarten mit dem Erwerb.
- (2) Die Gebühren werden beim Lösen der Eintrittskarten zur Zahlung fällig.
- (3) Familien-, Saison- und Mehrbadekarten gelten im Lösungsjahr. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Die Gebühren für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet.

§ 5; Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Gebühren im Sport- und Familienbad Gauting tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Schwimmbad Gauting vom 04.03.1980, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 29.03.2016 außer Kraft.

Gauting, 04.05.2016

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin